

Taxordnung 2018

1.1 Administration

ZSR: P 0629.03

Konto: Valiant Bank AG, Buchrain,
CH75 0630 0020 9696 1930 7

Website: www.buchrain.ch

1.2 Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrum Tschann, 6033 Buchrain. Sie tritt ab **01. Januar 2018** in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Gemeinderates im Rahmen der Budgetgenehmigung.

1.3 Gliederung

1.3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag:

- Auf der Basis eines Einzelzimmers mit WC, mit gemeinsamer Nutzung der Wohnbereiche, öffentlichen Balkone und des geschützten Gartens.

1.3.2 Die Taxen setzen sich zusammen aus:

- Aufenthaltstaxen
- Pflorgetaxen KLV gemäss BESA-Einstufung
- Zusätzliche Kosten für individuelle Dienstleistungen

1.4 Taxen

1.4.1 Aufenthaltstaxen

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis CHF ¹
Aufenthaltstaxen ²	Alle	166.00
Zuschlag Kurzaufenthalt ³	Alle	50.00
Reservationstaxe ⁴	Alle	
Zimmerreservation ⁵	Alle	154.00
Vorauszahlung ⁶	Alle	4'000.00

¹ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten-Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002)

² Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht-KLV Leistungen der Aufenthaltsleistungen für Einzelzimmer.

³ Der Zuschlag für Kurzaufenthalt wird nur erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 15 Tage dauert.

⁴ Reservationstaxe = Aktuelle Totalkosten abzüglich der beiden Pflorgetaxen Versicherer und Gemeinde.

⁵ Zimmerreservation **vor Eintritt**: Aufenthaltstaxe abzüglich Verpflegung.

⁶ Diese Zahlung gilt als à Konto Zahlung und wird mit der letzten Rechnung zinslos verrechnet.

1.4.2 Pflegetaxe KLV

Bezeichnung	Pflegestufen nach BESA ⁷	Pflegetaxe total	Anteil für den Bewohner ⁸	Anteil des Krankenversicherers ⁹	Restfinanzierung durch Gemeinde ¹⁰
		CHF	CHF	CHF	CHF
Pflegetaxe KLV	1	14.00	5.00	9.00	0.00
Pflegetaxe KLV	2	39.00	21.00	18.00	0.00
Pflegetaxe KLV	3	65.00	21.60	27.00	16.40
Pflegetaxe KLV	4	90.00	21.60	36.00	32.40
Pflegetaxe KLV	5	115.00	21.60	45.00	48.40
Pflegetaxe KLV	6	140.00	21.60	54.00	64.40
Pflegetaxe KLV	7	166.00	21.60	63.00	81.40
Pflegetaxe KLV	8	191.00	21.60	72.00	97.40
Pflegetaxe KLV	9	216.00	21.60	81.00	113.40
Pflegetaxe KLV	10	242.00	21.60	90.00	130.40
Pflegetaxe KLV	11	267.00	21.60	99.00	146.40
Pflegetaxe KLV	12	292.00	21.60	108.00	162.40
MiGel nach KLV ¹¹	1-12			2.00	

1.4.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung	Einheit	Preis CHF
Schlussreinigung	pauschal	345.00
Flick- und Näharbeiten	nach Aufwand pro Stunde	60.00
Dienstleistungen Podologie, Coiffeur, Cafeteria-Angebote	nach Aufwand	
Persönliche Bezüge	nach Aufwand pro Monat	

⁷ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

⁸ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁹ Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

¹⁰ Die Restfinanzierung regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungsabrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik).

¹¹ MiGel = Mittel- und Gegenstände Liste. Diese Leistungsposition wird von den kantonalen Verbänden CURAVIVA der Zentralschweiz mit den Versicherern als Pauschale verhandelt.

Bezeichnung	Einheit	Preis CHF
Begleitung ausser Haus	nach Aufwand pro Stunde	60.00
Telefontaxen	Inland in Taxe inbegriffen, Ausland nach Aufwand	
Entsorgung von Material und Mobiliar, zuzüglich allfällige Entsorgungskosten	nach Aufwand pro Stunde nach Abrechnung	60.00

1.4.4 Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer oder direkt an den Versicherer.
- Transporte in Spitäler oder zu Ärzten und Therapien gehen zu Lasten des Bewohners.
- In der MiGel Pauschale ist das für den Leistungsbezüger notwendige pflegerische Verbrauchsmaterial gemäss aktuellem Vertrag enthalten.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung (inkl. ärztlich verordneten Diäten), Wäschebesorgung (ohne Flicken und Chemisch-Reinigung), Abfallentsorgung, Telefonanschluss, TV-Anschluss sowie nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflorgeteams. Ebenso finanzielle und allgemeine Beratung sowie verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.
- Die Gebühren für Radio und TV werden von der Billag den Bewohnerinnen und Bewohner separat in Rechnung gestellt. Davon ausgeschlossen sind jene, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen.
- Mit der Pflorgetaxe KLV wird die KLV-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der KLV Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat eingeschrieben oder gegen Quittung zu erfolgen. Im Todesfall endet der Vertrag ohne Kündigung 30 Tage nach dem Tod des Mieters.
- Bei Spitalaufenthalt wird die Reservationstaxe in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt sinngemäss auch nach einem Todesfall bis zur definitiven Räumung des Zimmers.
- Dauert ein Spital- oder Klinikaufenthalt insgesamt länger als fünf Wochen und kann eine Rückkehr ins Alterszentrum Tschann nach dieser Zeit nicht festgelegt werden, wird die Reservation schriftlich aufgehoben und der Pensions- und Mietvertrag aufgelöst.
- Ein- und Austrittstag werden als volle Pflgetage verrechnet; bei Übertritt in eine andere Institution oder Spital wird dagegen der Austrittstag nicht berechnet.

- Für Ferienabwesenheiten gibt es eine Reduktion von CHF 12.- pro ganzen Tag auf die Aufenthaltstaxe, die Pflorgetaxe hingegen wird vollständig verrechnet. Der Eintritts- resp. Austrittstag gilt nicht als Abwesenheit.

1.4.5 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Geschäftsleitung Alterszentrum Tschann, Herr Fabian Steinmann oder der Leiter Betreuung und Pflege, Herr Markus Zihlmann.
- Die Aufenthaltstaxe wird bei Einzug anhand der Taxordnung festgestellt. Die Pflorgetaxen werden laufend den Leistungen angepasst. Die BESA Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.
- Sollten Ihnen durch die Ausgestaltung der Taxen Schwierigkeiten erwachsen, da die eigenen finanziellen Mittel nicht mehr ausreichen, so können Sie bei der Ausgleichskasse des Kantons Luzern ein Gesuch um die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen einreichen.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die Ergänzungsleistungen beziehen, können bei der für sie zuständigen Wohnsitzgemeinde ein Gesuch um Steuererlass einreichen.

1.4.6 Weitere Beiträge

Bezeichnung		Basispreis ¹² CHF
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	Monat	CHF
Hilflosenentschädigung schweren Grades	Monat	CHF

1.4.7 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und ist per 01.01.2011 in Kraft getreten.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonale Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.
- Persönliche, weitergehende Angelegenheiten können im Vertrag festgehalten werden.

¹² Hilflosenentschädigung zur AHV auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich. Der jeweils aktuelle Stand des Basispreises kann bei der Ausgleichskasse Luzern angefragt werden.